



Stadt Ebersbach
an der Fils

Mitteilungsvorlage

2023/040

Aktenzeichen: FB 3 AI 630.039	Anlagen: 1	
Amt: Bürgermeister	Sachbearbeiter: Albig, Roland	Datum: 07.03.2023

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Beratungsart
Ausschuss für Technik und Umwelt	28.03.2023	öffentlich

Bearbeitungshinweise:

- () Gesetzliche Pflichtaufgabe gemäß § 2 Abs. 2 Gemeindeordnung
- () Mit Einwohnerbeteiligungsverfahren

Tagesordnungspunkt:

Bericht über den Einsatz von Zisternen zur Wasserspeicherung in Ebersbach an der Fils

Sach- und Rechtslage, Begründung und Alternativen:

1. Zisternensatzung:

Die Stadt Ebersbach an der Fils hat im Jahr 1998 aufgrund der Satzungsermächtigung gem. § 74 Abs. 3 Nr. 2 der Landesbauordnung eine Satzung zum Sammeln und Verwenden von Niederschlagswasser in Zisternen (Zisternensatzung) erlassen.

Ziel der Satzung war in erster Linie eine Schonung der Trinkwasserreserven. Daher sollten lt. Satzung die Zisternen in erster Linie im Rahmen der Gartenpflege genutzt werden. Eine Nutzung im Haus als Brauchwasser wurde bewusst wegen des wirtschaftlich fragwürdigen Aufwands nicht vorgeschrieben und ins Ermessen der Bauherrschaft gestellt. Der auch legitime Grund dies zur Entlastung der Abwasseranlagen zu tun oder als Schutz vor Überschwemmung spielte beim Erlass der Satzung allenfalls eine untergeordnete Rolle.

Auf dieser Grundlage wurden also insbesondere bei Neubauten und wesentlichen Erweiterungen von bestehenden Wohnhäusern der Einbau von Regenwasserzisternen gefordert und auch umgesetzt. Inwieweit die Eigentümer dann die Zisternen tatsächlich über die Jahre hinweg zweckentsprechend genutzt haben entzieht sich unserer Kenntnis. In begründeten Einzelfällen und insbesondere bei gewerblichen Bauvorhaben wurde von der Möglichkeit das Volumen zu reduzieren oder auch ganz auf die Zisterne zu verzichten Gebrauch gemacht, soweit die Voraussetzungen dafür vorlagen.

2. Retentionszisternen:

In neueren Bebauungsplänen wurden erweiternde Bauvorschriften zu Zisternen aufgenommen. Hier wurde über den Zweck der allgemeinen Zisternensatzung hinaus vorgegeben die Zisternen nach bestimmten technischen Vorgaben als Retentionszisternen herzustellen, so dass stets ein Rückhaltevolumen für den ersten Wasseranfall zu Verfügung steht und damit eine wirksame Maßnahme zur Entlastung der Kanalisation erreicht wird. Bei Starkregenereignissen sind solche Zisternen ein erster Puffer um die in die Kanalisation einströmende Wassermenge abzumildern und so einen Beitrag im Sinne der Starkregenprävention zu leisten.

In Gebieten in denen dazu keine Regelung in den älteren Bebauungsplänen getroffen wurde wird, je nach Situation des Kanals, im Rahmen der Baugesuchsprüfung im Einzelfall empfohlen, über die Zisternensatzung hinaus die Zisterne als Retentionszisterne anzulegen. Erfahrungsgemäß kommen die Bauherren dieser Empfehlung gerne nach.

3. Problematik:

Während Neubaugebiete nach 1998 einerseits durchgängig von der Zisternenpflicht betroffen sind und auch die Kanalisation nach Möglichkeit im Trennsystem mit Schmutzwasserkanal und Regenwasserkanal angelegt und entsprechend dimensioniert ist, kommt die Satzung in Bestandsgebieten im Wesentlichen nur bei der Schließung von Baulücken zum Tragen. Der überwiegende Gebäudebestand hat keine Zisterne, zudem sind die Kanäle in diesen Gebieten meist im Mischsystem ausgeführt. Damit ist die Entlastungsfunktion der Zisternen in diesen Gebieten eher von untergeordneter Bedeutung.

4. Ausblick:

Zusammenfassend kann sicher festgestellt werden, dass sich die bisherige Zisternensatzung, mit dem Ziel Trinkwasserreserven zu schonen, bewährt hat. Nachdem aber die Kanalisation in Bestandsgebieten zum Teil an ihre Grenzen kommt und damit die Entlastung der Kanalisation und die Starkregenprävention an Bedeutung gewonnen hat, würde, das Einverständnis des Gemeinderats vorausgesetzt, die Verwaltung eine Neufassung der Zisternensatzung erarbeiten und den Gremien zur Beratung und Abstimmung vorlegen.

Finanzen und Leitbildkonformität:

Produkt-/Auftragssachkonto: 00.00.00.00.00 0000000		
	Erträge in €	Aufwendungen in €
einmalig	0	0
jährlich	0	0

✓	Kernthemen des Leitbildes	Potenzial an Zielkonflikten (1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung)				
		1	2	3	4	5
✓	Wirtschaft und Stadtmarketing					
✓	Stadtplanung und Verkehr		✓			
✓	Soziales und Miteinander Leben					
✓	Bildung und Kultur					
✓	Jugend					
✓	Freizeit					
✓	Umwelt, Energie und Landwirtschaft		✓			

Anhörung / Beteiligung:

() Anhörung Ortschaftsrat gem. § 70 Gemeindeordnung

(X) Anhörung Fachämter und andere Stellen

Eberhard Keller
Bürgermeister

Roland Albig
Stv. Fachbereichsleiter